

(Minister Matthiesen)

(A) Kandidat der F.D.P. in Gelsenkirchen-Hessler.

(Zuruf: Haben Sie geantwortet?)

Nein, ich habe mit Rotstift draufgeschrieben: Keine Antwort. Ich will es auch Ihnen, Herr Kollege Ruppert, jetzt nicht vor die Füße karren. Sie wissen ganz genau, daß es Briefe anderer Art gibt, die man auch wiederum zitieren könnte. Ich möchte dies nur benutzen, um deutlich zu machen, welche Mentalität und welche politische Grundhaltung hinter solchen Aktionen steht. Das gipfelt dann - nicht hier bei dem, um Gottes Willen, das will ich nicht unterstellen - in Plakaten, wo drauf steht: "Matthiesen - Mörder" und wo sicherlich, wenn Sie sich aus dem Fenster hängen, Ihr Name stehen würde. Ich kann nur sagen: bei der notwendigen Entsorgungsverpflichtung aus umwelt- und aus industriepolitischen Gründen dürfen wir gemeinsam nicht dulden, daß diese Sitten um sich greifen, weil, wenn wir ihnen nicht gemeinsam begegnen, wir wirklich in einen Entsorgungskollaps hineinlaufen. Den dürfen wir, meine Damen und Herren, nicht verantworten. Wenn trotz aller Wahlkampftümelei vor dem 13. Mai, Herr Kollege Linssen - ich habe ja Ihre "Wahlplattform" gelesen - in den Grundzügen ein Konsens über Notwendigkeiten und auch über thermische Anlagen und und und bestehen könnte, dann wäre das trotz aller demagogischen oder polemischen Belastungen dieser Debatte durch einen angenehmen Termin für die Zukunft gesehen immer noch ein Punkt, den wir uns - ich meine das ganz ernst - bewahren sollten, denn es gibt schönere Themen, um sich richtig zu "fetzen", sage ich mal volkstümlich, als gerade dieses überlebensnotwendige Thema für moderne Industriegesellschaft.

(B)

(Beifall bei der SPD)

Vizepräsident Dr. Klose: Meine Damen und Herren! Es gibt keine weiteren Wortmeldungen mehr. Ich schließe hiermit die Aktuelle Stunde und rufe Punkt 2 der Tagesordnung auf.

Gesetz über den Lippeverband (Lippeverbandsgesetz - LippVG -)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 10/3918

in Verbindung damit:

Gesetz über den Wasserverband Eifel-Rur (Eifel-Rur-Verbandsgesetz - Eifel-RurVG -)

(C)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 10/3919

und

Gesetz über die Emschergenossenschaft (Emschergenossenschaftsgesetz - EmscherGG -)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 10/3920

und

Gesetz zur Änderung der landesgesetzlichen Vorschriften über die Wasserverbände im Einzugsgebiet der Ruhr (Ruhrverbändegesetz)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 10/3971

sowie

Gesetz über die Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft (Linksniederrheinisches Entwässerungs-Genossenschaftsgesetz - LINEGG -)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 10/4631

Beschlußempfehlung und Bericht des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung
Drucksache 10/4934 Teile I bis IV und
Drucksache 10/5046

(D)

Berichtigung zur Beschlußempfehlung und Bericht des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung
Drucksache 10/5094
zweite Lesung

Die Fraktion der SPD hat zwei Änderungsanträge vorgelegt, und zwar mit Drucksache 10/5121 einen Änderungsantrag zum Lippeverbandsgesetz und mit Drucksache 10/5131 einen Änderungsantrag zum Ruhrverbändegesetz. Außerdem erhielten Sie mit Drucksache 10/5094 eine Zusammenstellung von redaktionellen Änderungen, die in der Beschlußempfehlung des Ausschusses, Drucksache 10/4934 vorgenommen werden müssen.

Wir werden diese Drucksache in die Beschlußempfehlung des Plenums mit einbinden. Im übrigen weise ich daraufhin, daß die Beschlußempfehlung Drucksache 10/3934 entsprechend den vier Gesetzentwürfen in vier Ziffern unterteilt ist, über die wir

(Vizepräsident Dr. Klose)

- (A) getrennt abstimmen werden. Die Beschlußempfehlung zu dem Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschafts-Gesetz ist in der Drucksache 10/5046 enthalten.

Nach dieser Einführung eröffne ich die Beratung und erteile als erstem Redner das Wort Herr Abg. Wendzinski für die Fraktion der SPD.

Wendzinski (SPD): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Heute haben wir ja einen Umweltplenartag; Entsorgung von Sondermüll in Nordrhein-Westfalen eben, jetzt die Wasserverbandsgesetze. Danach kommen die Treibhauswirkung, das Ozon und die Frage des Weltklimas. Sicherlich für die Zuschauer, die heute den ganzen Tag hier bleiben, für die Geschäftsführer der Wasserverbände in Nordrhein-Westfalen - davon gehe ich aus - ein Lehrbeispiel, wie Umweltpolitik gestaltet und wie um Umweltpolitik gerrungen wird, aber das zugleich auch zeigt, was auf die neuen Verbände zukommt, denn auch sie haben demnächst Sondermüll zu entsorgen, Klärschlämme zu beseitigen und zu vermeiden, daß Methan aus ihren Anlagen aufsteigt und negative Wirkungen im Gesamtweltklima negativ produziert.

- (B) Die Wasserverbände haben in den zurückliegenden Jahrzehnten und besonders in den letzten Jahren gute Arbeit geleistet. Es ist ein gutes Management, und die Mitarbeiter sind hoch motiviert gewesen, die Aufgaben, die ihnen nach der jetzigen gesetzlichen Lage gegeben sind, optimal zu erfüllen.

Aber die Zeiten haben sich geändert. Das Bewußtsein der Bürger hat sich geändert. Die Probleme sind komplizierter geworden. Es gibt neue Aufgaben, die so gelöst werden müssen, daß man in Jahrzehnten sagen kann: Diejenigen, die das entschieden haben, haben gute Arbeit geleistet.

Die Wasserverbandsgesetze sind - das kann man sagen, da wir uns jetzt auf den Abschluß einer Legislaturperiode hin bewegen - ein besonders wichtiger Baustein in unserer Umweltpolitik in Nordrhein-Westfalen.

Die Bestrebungen, die Wasserverbandsgesetze zu ändern, laufen seit ca. 15 Jahren. Die ersten Versuche hat bereits Minister Deneke unternommen. Damals sind die Partikularinteressen sowohl aus den Verbänden als auch aus den Regionen stärker durchgeschlagen und hatten schreibende Hände in den Behörden, in den Verbänden und im Ministerium. Danach hat es Minister Hans Otto Bäumer noch einmal versucht. Aber er hat

- (C) zugleich die Lösung des Problems nicht gerade erleichtert, weil er nämlich in seine Vorschläge die paritätische Mitbestimmung eingebaut hatte. Die Frage der paritätischen Mitbestimmung hat sowohl die rechtliche als auch die politische Lösung der Wasserverbandsgesetze erschwert.

Herr Minister Matthiesen hat jetzt in der ihm eigenen dynamischen Art die Wasserverbandsgesetze auf den Weg gebracht. Im Namen der SPD-Fraktion sage ich ihm und seinen Mitarbeitern herzlichen Dank, daß er die Gesetzentwürfe im Parlament eingebracht hat. Es war ein schweres Stückchen Arbeit, sozusagen den Konsens im Kabinett, den Konsens in den Fachbehörden, in seinem Ministerium und zum Teil auch den Konsens mit den gesellschaftlich relevanten Gruppen im Lande herbeizuführen. Deswegen, Herr Matthiesen, noch einmal herzlichen Dank, daß Sie uns die Chance gegeben haben, die Wasserverbandsgesetze jetzt im Plenum zu beraten.

(Schumacher (Kall) (CDU): Ist tatsächlich der Konsens da?)

- (D) Nach Vorlage der Gesetzentwürfe der Landesregierung hat die SPD-Fraktion sehr intensive Gespräche mit der Industrie, mit den Verbänden, mit den Gewerkschaften, mit den Industrie- und Handelskammern und mit den Mandatsträgern in den betroffenen Regionen geführt. Es sind dort Fragen gestellt, Meinungen eingebracht, Probleme spezifiziert worden. Aber auf eines konnte man sich einigen, nämlich darauf, daß das Verursacherprinzip in Zukunft stärker zur Geltung kommen muß und nicht so sehr das Solidaritätsprinzip. Das heißt aber auch, daß die Kostenbelastungen für den Bürger und für die Industrie kalkulierbar, und zwar langfristig kalkulierbar sein müssen. Um diese langfristige Kalkulationsgrundlage haben besonders die mittelständischen Unternehmen aus dem Ruhrtal und dem Sauerland gebeten.

Natürlich wurden auch Einflüsse und Pfründe angesprochen. Ich weiß nicht, ob Sie alle zu dieser Berufsgruppe gehören. Diese Berufsgruppe ist eigentlich eine sehr dynamische. Aber es lief sozusagen unter dem Begriff der "Markscheider", die wohl auch in der Vergangenheit in sehr starkem Maße prägend in den Verbänden tätig waren. Wir wurden auf den öffentlichen Prüfstand gestellt. Uns wurde dargestellt, welche Positionen zwischenzeitlich die einzelnen Fraktionen eingenommen hatten.

Wer neue Wege geht, eckt automatisch an. Wer bestimmte Besitzstände anrührt, eckt automatisch an. Denn die Betroffenen sind in

(Wendzinski (SPD))

- (A) der Mehrheit darauf eingestellt, etwas zu verteidigen, was sie haben, und wo Beweglichkeit ist, muß man sich immer neu qualifizieren.

Wir sind der Auffassung, daß das Verursacherprinzip eines der tragenden Elemente aller Gesetze sein sollte, auch der Wasserverbandsgesetze. Die Anwendung des Verursacherprinzips ist zugleich auch der Schlüssel zu einer optimalen Umweltpolitik in Nordrhein-Westfalen und darüber hinaus.

In der Umweltpolitik brauchen wir klare Zuständigkeiten und klare Verantwortlichkeiten. Die Gesetze müssen also diese klaren Verantwortlichkeiten auch zum Ausdruck bringen.

Der Schutz unserer Gewässer gehört zu den großen umweltpolitischen Aufgaben der kommenden Jahre. Bis 1999 werden die Kommunen und die Industrie unseres Landes ca. 50 Milliarden DM in die Abwasserreinigung investieren. Hinzu kommt die Aufgabe, die Fließgewässer zu renaturieren und zu revitalisieren. Allein im Raum der Emscher sind Investitionen von etwa 5 Milliarden DM erforderlich, um durch eine Kette von Klärwerken die Emscher wieder zu einem Fluß zu machen.

- (B) Als wir diese Zahlen, Herr Minister Matthiesen, zum erstenmal erwähnten - 3,5 Milliarden bis 5 Milliarden DM für eine Kette von Klärwerken entlang der Emscher - wurde das ungläubig aufgenommen. Heute hat sich das durchgesetzt: in den Kommunen, bei den Verbandsfunktionären und auch bei der Emschergenossenschaft und beim Lippeverband. Dafür bin ich dankbar.

Nordrhein-Westfalen hat fortschrittliche Gesetze auf dem Gebiet der Umweltpolitik mit hohen Zielsetzungen. Ich nenne das Landschaftsgesetz, das Landesabfallgesetz und das Landeswassergesetz.

Vizepräsident Dr. Klose: Herr Kollege Wendzinski, erlauben Sie eine Zwischenfrage des Herrn Kollegen Hegemann?

(Wendzinski (SPD): Ja!)

Hegemann (CDU): Herr Kollege Wendzinski, Sie haben gerade ausgeführt, daß es für Sie unvorstellbar war, daß es eine Kette von Klärwerken auf dem Wege zur Renaturierung der Emscher gibt. Würden Sie dem Hohen Hause auch erklären, daß Sie dies vor einem Jahr als Utopie bezeichnet haben, daß Sie der Ungläubige waren?

- (C) Wendzinski (SPD): Herr Kollege Hegemann, Sie scheinen die falschen Zeitungen zu lesen oder nicht richtig zu lesen. Ich bin gern bereit, Ihnen die Ausschnitte zu geben. Als wir die erste Forderung gestellt haben, und zwar im Zusammenhang mit dem Klärwerk Dortmund-Deusen - auch im Dortmunder Süden muß ein Klärwerk errichtet werden -, damit die Abwässer dort gereinigt werden, wo sie entstehen, und nicht nur alles im nördlichen Dortmunder Raum, ist von mir und auch von Herrn Minister Matthiesen gefordert worden, eine Perlenkette - der Begriff ist sogar dort geboren worden - von Klärwerken entlang der Emscher zu errichten. Sollten Sie aber Schwierigkeiten mit der Zuarbeit haben, bin ich bereit, Ihnen diese Artikel zur Verfügung zu stellen.

Es kommt jetzt darauf an - hiermit möchte ich fortfahren -, daß die Verbände den neuen Aufgaben der ökologischen Modernisierung gewachsen sind. Die zur Beratung vorliegenden Gesetze lösen die Verbandsgesetze ab, die größtenteils noch aus der Kaiserzeit stammen: das Rurtalsperrengesetz von 1913, das Ruhrreinhaltegesetz von 1913, das Emschergenossenschaftsgesetz von 1904 und das Lippeverbandsgesetz von 1926.

- (D) Die Väter dieser Gesetze haben damals beispielhafte Arbeit geleistet, um ein Problem in dem engen industriellen Ballungsraum an Rhein und Ruhr zu lösen. Was damals beispielhaft war, muß heute nicht mehr passend sein. Daher ist es unsere Aufgabe, diese Verbände auf die neuen Aufgaben hin zu motivieren und ihnen die Rechtsgrundlagen zu geben, ihre Arbeit noch besser zu leisten, und ihnen eine große Perspektive nach vorn zu geben.

Die Wasserverbände nehmen Hoheftsaufgaben wie die Abwasserreinigung und die Aufgaben der Daseinsvorsorge wie die Trinkwasserbereitstellung wahr. Als Zusammenschluß zwischen Industrieunternehmen und Kommunen sind sie weder Behörde noch Wirtschaftsunternehmen. Sie befinden sich an der Schnittstelle zwischen Privatrecht und Verwaltungsrecht. Bei der Arbeit an den Gesetzentwürfen hat sich die SPD-Fraktion von folgenden Maximen leiten lassen:

Erstens: Die Verbände benötigen eine effiziente Verbandsleitung.

Zweitens: Die Verbandsorgane müssen demokratisch legitimiert sein. Die Mitgliederversammlung muß das entscheidende Organ innerverbandlicher Willensbestimmung sein.

Drittens: Die innerverbandliche und gesellschaftliche Akzeptanz für die Arbeit der Verbände muß garantiert werden.

(Wendzinski (SPD))

- (A) Viertens: Bei der Wahrnehmung von Hoheitsaufgaben muß eine Staatsaufsicht wahrgenommen werden.

Zu 1 - effiziente Verbandsleitung - meinen wir: Um die Effizienz zu verbessern, wird die gesamte Verbandsleitung in die Hand des Vorstandes gelegt. Der Vorstand besteht bei kleineren Verbänden - wie Eifel-Rur-Verband - aus lediglich einer Person, bei den größeren Verbänden aus mindestens zwei Personen. Damit ist die Aufteilung von Leitungsaufgaben zwischen der hauptberuflichen Geschäftsführung und dem bisher ehrenamtlich besetzten Vorstand beseitigt. Wir von der SPD-Fraktion halten diese Aufspaltung für einen Anachronismus. Unser Organisationsmodell, das sich am Unternehmensrecht orientiert, schafft klare Verhältnisse: a) Der Vorstand leitet den Verband und ist dafür verantwortlich; b) der Verbandsrat kontrolliert den Vorstand; c) die Mitgliederversammlung entscheidet in allen grundlegenden Fragen.

Daß dieses Modell von uns mit in die Überlegungen aufgenommen wurde, hängt damit zusammen, daß es auch von Verbänden gefordert wurde und durch entsprechende Gutachten untermauert werden konnte.

- (B) Der Verbandsrat beschließt bei Verbandsaufgaben, die die Organisation der Verbandsversammlung betreffen. Er hat lediglich ein Zustimmungsrecht bei Angelegenheiten, durch die die Verbandsmitglieder verpflichtet werden. Der Verbandsrat hat 15 Mitglieder, darunter 5 Arbeitnehmervertreter. Er ist mit 15 Mitgliedern einerseits so groß, daß alle Mitgliedergruppen des Verbandes vertreten sind, andererseits so klein, daß er seine Kontrollaufgaben wirksam erfüllen kann.

Auch hier hatten wir unterschiedliche Positionen im Lande. Im Sauerland, im Ruhrtal, kam immer, gerade aus der Industrie, die Forderung, aus Kostengründen kleine Strukturen zu bilden. Aus dem großen Einzugsbereich von Emscher und Lippe erreichte uns wiederholt die Forderung, große Kontrollorgane zu schaffen, sei es Vorstand oder Verbandsrat, um möglichst viele Gruppierungen aus dieser Region in einen Verbandsrat aufnehmen zu können.

Mit diesem Modell werden die Wasserverbände ähnlich organisiert wie privatwirtschaftliche Unternehmen. Wir sind davon überzeugt, daß wir damit einen wichtigen Schritt getan haben, um das Handeln der Verbände möglichst effizient zu gestalten. In dieser Haltung fühlen wir uns ausdrücklich von Professor Dr. Laux bestätigt, der in seiner Stellung-

- nahme vom 11. Dezember 1989 ausführt - ich zitiere - : (C)

Es ist deswegen zu begrüßen, daß sich die SPD-Fraktion in ihren Änderungsvorschlägen zu dem Regierungsentwurf ausdrücklich zu diesem notwendigen Schritt bekannt hat. Würde man diese Weiterentwicklung jetzt nicht vornehmen, wäre eine Chance vertan, die Organverfassung der Verbände nicht nur ihren gegenwärtigen Funktionen anzupassen, sondern sie auch für die Zukunft zu rüsten.

Zu 2 - die Verbandsorgane müssen demokratisch legitimiert sein - meinen wir: Demokratische Legitimation bei den Wasserverbänden heißt: Die Mitglieder, die Beiträge zahlen, müssen auch die Willensbildung im Verband entscheidend tragen. Deshalb ist in den Gesetzentwürfen das Willensbildungsorgan die Verbandsversammlung. Alle Entscheidungen von Bedeutung, insbesondere Entscheidungen, durch die die Mitglieder zu höheren Beiträgen verpflichtet werden, sind ihr vorbehalten. Ich nenne nur den Beschluß über die Satzung, die Feststellung des Haushaltsplanes, die Entgegennahme des Jahresberichtes, die Entlastung des Vorstandes, die Aufstellung der Übersichten, aus denen sich die Arbeitsplanung ergibt, die Übernahme von Aufgaben, Anlagen und Auftragsarbeiten.

- (D) Für die Mitgliederversammlung wollen wir das Delegiertensystem einführen. Das Delegiertensystem haben wir auch schon in anderen Gesetzen, etwa im Gesetz über den Entsorgungsverband, vorgeschrieben. Es wird das Meinungsspektrum in der Mitgliederversammlung erweitern, die Mitgliederversammlung beleben und damit ihr Gewicht stärken. Es bringt auch ein Stück mehr Parlamentarismus in die Verbände. Aus eben demselben Grund legen wir Wert darauf, daß in der Verbandsversammlung von den Vertretern der Kommunen nicht nur die Verwaltungsmeinung geäußert wird, sondern auch die Haltung der durch die Wahl legitimierten Vertreter der Kommunen zum Ausdruck kommt. Deshalb schlagen wir in unseren Änderungsanträgen vor, daß mindestens die Hälfte aller kommunalen Vertreter von Rats- oder Kreistagsmitgliedern gestellt wird. Dieses haben wir bereits seit vielen Jahrzehnten bei der Landschaftsversammlung der Landschaftsverbände Rheinland bzw. Westfalen-Lippe verankert. Wir haben es bei den Bezirksplanungsräten. Wenn man jetzt von einer Politisierung spricht, um es abzuwerten, dann verfügt man nicht über die erforderliche demokratische Haltung zu unseren gewählten Parlamenten.

(Wendzinski (SPD))

- (A) Die Arbeit der Verbände muß stärker die Öffentlichkeit einbeziehen. Alles, worum wir vorhin gestritten haben - Entsorgungsanlagen, Abfallbeseitigungsanlagen oder Deponien -, geht nicht ohne einen Konsens mit der Bevölkerung und ohne partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den kommunalen Vertretungen. Deswegen ist es wichtig, daß die kommunalen Vertretungen früh genug einbezogen werden.

Damit der Verbandsrat nicht an dem Willen der Verbandsmitglieder vorbeigieren kann, hat die Verbandsversammlung in den Fällen, in denen ein Dissens zwischen Verbandsrat und Vorstand auftritt, das letzte Wort. Der Vorstand kann jede Entscheidung des Verbandsrates der Mitgliederversammlung vorlegen. Es sind die beitragszahlenden Mitglieder der Verbandsversammlung selbst, die in diesen Fällen aufgrund ihrer demokratischen Legitimation zu entscheiden haben.

Ich bin sicher, daß die neuen Verbandsversammlungen aufgrund ihrer starken Stellung eine größere Lebendigkeit entfalten und mehr Rechte beanspruchen werden. Deshalb dürfte es in Zukunft nicht mehr bei nur einer Sitzung der Verbandsversammlung im Jahr bleiben. Das Leben in den Verbänden wird lebendiger, und lebendige Verbände erfordern eine entsprechende Innovationsfähigkeit des Führungspersonals.

- (B) Zu 3: Die wasserwirtschaftlichen Aufgaben der Zukunft mit ihren Milliardeninvestitionen lassen sich nur bewältigen, wenn ein hohes Maß an Akzeptanz bei allen gesellschaftlichen Gruppen erzielt wird. Dazu gehören neben den Verbandsmitgliedern, den Kommunen und den Industriebetrieben auch die Arbeitnehmer mit ihren Gewerkschaften und die Umweltverbände. In der Verbandsversammlung haben die Umweltverbände ein Mitspracherecht. Damit sollen die Umweltverbände frühzeitig in die Planungsprozesse eingebunden werden. Die große Sachkunde bei den Umweltverbänden über ökologische Zusammenhänge soll für die Verbandsarbeit nutzbar werden.

Wir sind sicher, daß die Umweltverbände wertvolle und unkonventionelle Anregungen geben können, um die Umweltsituation zu verbessern. Wir hoffen, daß auch die Umweltverbände die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung als Chance für eine konstruktive Zusammenarbeit mit den Verbänden begreifen. Wir müssen aber unterscheiden zwischen der Qualität unserer anerkannten Umweltverbände mit hoher Sachkenntnis und denjenigen Bürgerinitiativen, die sich örtlich bilden, um etwas zu verhindern, die nur egoistischen Zielsetzungen nachgehen.

- (C) Gegen erhebliche Widerstände haben wir in den Verbandsgesetzen die Arbeitnehmermitbestimmung verankert. Mit der Drittelparität sind wir über den Gesetzentwurf der Landesregierung hinausgegangen, der lediglich die "Sechstel-Mitbestimmung" vorsah.

Weil wir das Organisationsmodell für die Verbände an der Privatwirtschaft orientiert haben, war es möglich, über den Gesetzentwurf der Landesregierung hinauszugehen. Mitbestimmungsorgan ist jetzt der Verbandsrat, der keine Aufgaben der Verbandsleitung wahrnimmt, sondern nur Kontrollorgan ist.

Wir Sozialdemokraten sind stolz darauf, daß es uns heute gelingt, einen weiteren Bereich für eine sinnvolle Arbeitnehmermitbestimmung zu öffnen. Dadurch soll keineswegs unternehmerisches Handeln eingeschränkt werden. Gerade wir in Nordrhein-Westfalen sind auf die Kreativität und Innovationsfähigkeit, die unsere Marktwirtschaft freisetzt, angewiesen. Aber Mitbestimmung erhöht den gesellschaftlichen Konsens und die Akzeptanz wirtschaftlichen Handelns. Gerade im Ruhrgebiet haben Arbeitnehmer und Gewerkschaft zum Aufbau unserer Wirtschaft und unserer staatlichen Ordnung beigetragen. Ohne Gewerkschaft hätten wir heute nicht den Wohlstand, den wir erreicht haben.

Vizepräsident Dr. Klose: Herr Wendzinski, darf ich Sie noch einmal unterbrechen? Herr Kollege Menge bittet um eine Zwischenfrage. Wollen Sie die zulassen?

(D) Wendzinski (SPD): Herr Präsident! Ich bin sonst stets geneigt, auf Zwischenfragen einzugehen, weil dies Lebendigkeit beinhaltet. Aber wir befinden uns heute an einer Schnittstelle bei einem Gesetzgebungsverfahren, wo es gar nicht so auf die Popularisierung unserer Wortbeiträge ankommt oder darauf, gezielt Zwischenfragen zu stellen, sondern darauf, daß wir später von uns kontrollierenden Organen mit unseren Beiträgen überprüft werden. Aber bitte, ich stelle es Ihnen anheim.

Vizepräsident Dr. Klose: Herr Kollege Menge, bitte schön!

Menge^{*)} (CDU): Herr Kollege Wendzinski! Sie haben eben an einer Stelle gesagt, daß die Mitglieder, die Beiträge zahlen, in ihrer Stellung gestärkt werden sollten. Haben Sie in diesen Entwürfen irgendwo - Sie haben ja selbst daran gearbeitet - auch etwas über die Beiträge gelesen oder gesehen, die die Gewerkschaften und die Arbeitnehmer zahlen,

(Menge (CDU))

- (A) wenn die nun fünf von 15 Sitzen im Verbandsrat bekommen sollen?

(Gorlas (SPD): Ist Arbeit kein Beitrag?)

Wendzinski (SPD): Herr Menge, ich glaube, mit diesem Beitrag gehen Sie an der Wichtigkeit der Aufgabe vorbei. Ich habe dargestellt, daß die endgültige Beschlussfassung bei der Verbandsversammlung liegt, und dort sind diejenigen vertreten, die die Beiträge zu leisten haben, und die beschließen dort auch die Höhe der Beiträge, während der Verbandsrat für uns ein reines Kontrollorgan darstellt.

Jetzt möchte ich an das Thema Gewerkschaften noch einmal anknüpfen. Die Einbrüche in der Montanindustrie mit einem erheblichen Rückgang der Beschäftigtenzahl sind im großen und ganzen ohne nach außen getragene soziale Konflikte bewältigt worden. Herr Menge, wenn Sie diese Art von Fragen stellen, dann sollten Sie auch einmal in die Geschichte zurückblicken. Wir haben die Einheitsgewerkschaft, und bis jetzt habe ich noch nie erkannt, daß sich die CDU in ihrer Gesamtheit von der Einheitsgewerkschaft losgesagt hat. Auch die CDU hat an der Bildung der Einheitsgewerkschaft mitgewirkt. Es heißt natürlich, daß einzelne Gruppen in der CDU heute eine andere Auffassung haben. Dafür habe ich Verständnis. Auch die Gewerkschaften haben große Mitgliedergruppen, die nicht nur sozialdemokratisch, sondern auch christlich-sozial geprägt sind. (B) Von daher sollten Sie sich als CDU in Ihrer Gesamtverantwortung diesem nicht entziehen.

(Zuruf des Abg. Menge (CDU))

Ohne unsere Einheitsgewerkschaft als starke und schlagkräftige Arbeitnehmerorganisation hätte die Beschäftigtenzahl im Bergbau nicht so geräuschlos von 500 000 auf unter 100 000 zurückgeführt werden können. Die Gewerkschaften sind ein stabilisierendes Element in unserer staatlichen Ordnung. Es ist ein Gebot politischer Vernunft, stabilisierende Elemente an den Prozessen der Willensbildung zu beteiligen. Die Arbeitgeber haben schon immer gegen die Mitbestimmung Position bezogen.

Sie haben es auch in der Anhörung zu den Wasserverbandsgesetzen getan. War es nicht eine Pflichtübung? Aber die Arbeitgeber leben mit der Mitbestimmung, und das nicht schlecht. Und viele wissen heute die Vorteile der Arbeitnehmermitbestimmung zu schätzen. Der Gegensatz von Kapital und Arbeit wird durch die Mitbestimmung generell weitgehend aufgehoben. Gerade in Krisenzeiten erkennen die Gewerkschaften unternehmerische Hand-

lungsnotwendigkeit und nehmen in diesem Sinne auch Verantwortung wahr. In den letzten Jahren haben wir viele Beispiele dafür beobachten können. (C)

Ohne starke Gewerkschaften wäre heute das Ruhrgebiet nicht auf dem Weg der wirtschaftlichen Erholung. Deswegen treten Sie ja von der CDU so massiv gegen den Konsens vor Ort ein, bei dem Kommunen, Industrie- und Handelskammern und Arbeitnehmerorganisationen überlegen, welche Investitionen und welche Bereiche zur weiteren Förderung der einzelnen Regionen dringend notwendig sind. Ohne starke Gewerkschaften würde sich heute im Ruhrgebiet kein neuer Schwerpunkt für High-Tech- und Umweltschutzzindustrie bilden. Es gibt hinreichend abschreckende Beispiele von Regionen, die ihre Strukturkrise ohne starke Gewerkschaften und ohne Mitbestimmung bewältigen mußten und es meist nicht konnten.

Für uns Sozialdemokraten ist es folgerichtig, den eingeschlagenen Weg der Arbeitnehmermitbestimmung auch bei den Wasserverbandsgesetzen fortzusetzen. Wir sind zuversichtlich, daß die Form der Mitbestimmung, die wir in den Gesetzen vorsehen, auch einer verfassungsrechtlichen Überprüfung standhält.

Nach den Gesetzentwürfen - in der Form, wie sie die SPD-Fraktion vorgeschlagen hat - nimmt der Verbandsrat nicht unmittelbar staatliche Aufgaben wahr. Er hat aber bei vielen Verbandsaufgaben ein Kontroll- und Mitspracherecht. Professor Stober irrte, als er am 15. Dezember im Rahmen einer Sachverständigenanhörung vor dem Umweltausschuß behauptete, die Mitbestimmung sei verfassungswidrig, weil bestimmte Entscheidungen ohne Zustimmung des Verbandsrates nicht getroffen werden könnten. Er hat dabei übersehen, daß nach unserem Modell, nach den Vorschlägen der SPD-Fraktion, der Vorstand das Recht hat, alle Entscheidungen des Verbandsrates zu beanstanden und der Verbandsversammlung vorzulegen. Der Verbandsrat ist daher nicht in der Lage, dem Verband seinen Willen aufzuzwingen. (D)

Mit der Meinung, daß die Mitbestimmung in der von uns vorgeschlagenen Form nicht verfassungswidrig ist, sind wir nicht allein. Neben Prof. Dammann hat auch Prof. Dr. Laux erklärt, innerhalb unseres Organisationsmodells sei die Mitbestimmung möglich. Er führt aus:

Eine Organverfassung der geschilderten Art läßt sich durchaus mit Regelungen verbinden, die in den Vorschlägen der

(Wendzinski (SPD))

- (A) SPD-Fraktion zur Mitbestimmung - § 16 Abs. 2 - enthalten sind. Insofern wird der dem Gesetzgeber mögliche Rahmen nicht überschritten.

Wenn wir uns einmal auf andere Gesetze besinnen: Um den Abfallentsorgungsverband ist auch hart gestritten worden. Jetzt darf ich aus der Broschüre "Das neue Abfallwirtschaftsrecht" zitieren:

Die von Friauf im Auftrage der Wirtschaftsvereinigung Eisen- und Stahlindustrie und von Klopfer im Auftrag der Bayer AG vorgelegten Rechtsgutachten halten dieses sogenannte Nordrhein-Westfalen-Modell für verfassungswidrig. Die Gutachter sind dabei nicht zurückhaltend, sondern erstrecken ihr Verdikt auf nahezu alle Teilstücke der Entsorgungs- und Sanierungskonzeption.

Und wie sah es, meine Damen und Herren, danach aus? Kaum hatten wir das Gesetz hier verabschiedet, lief die Industrie aus Nordrhein-Westfalen durchs ganze Bundesgebiet, verkündete dies als eine beispielhafte Lösung des partnerschaftlichen Zusammenwirkens zwischen Staat und Wirtschaft. Die Industrie ist heute ein Werbeträger dieser Konzeption.

- (B) Herr Dr. Pieper von der Industrie- und Handelskammer Duisburg, stark geprägt von der Montanindustrie und dem Großkonzern Thyssen, war sogar bereit, diesen Verband umzusetzen, die erste Funktion des Geschäftsführers zu übernehmen, was ja rechtlich außerordentlich kritisch zu bewerten ist; der Städtetag hat ja diesbezüglich seine Bedenken erhoben. Aber Herr Dr. Pieper von der IHK war der beste Werbe- und Bannerträger dieses Verbandes.

Daher gehe ich davon aus, wenn das Geschützgeklirr und die politische Darstellungsfreude beiseite gelegt sind, werden die Wasserverbandsgesetze in der von uns so, hoffe ich, zu beschließenden Form einen breiten Konsens im Lande finden.

Zu 4, zur Wahrnehmung von Hoheitsaufgaben: Bei der Erfüllung von Hoheitsaufgaben unterliegen die Verbände einer staatlichen Aufsicht. Die Aufsicht darf aber das Selbstverwaltungsrecht der Verbände nicht tangieren.

Deshalb hat die SPD-Fraktion deutlich gemacht, daß eine Fachaufsicht über die Verbände nicht möglich und die Aufsicht von vornherein auf eine Rechtsaufsicht zu beschränken ist. Die Staatsaufsicht stellt

lediglich sicher, daß die Verbände ihre Aufgaben und Pflichten nach geltendem Recht und im Einklang mit den wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen des Landes erfüllen. Es muß selbstverständlich sein, daß ein Verband nicht gegen die wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen des Landes handelt.

Die wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen des Landes werden zum Ausdruck gebracht in Gesetzen, in Landtagsentschlüssen, in Rahmenprogrammen wie dem Nordrhein-Westfalen-Gewässerschutzprogramm 1989 bis 1999. Sie kommen nicht zum Ausdruck in Erlassen der Landesregierung oder staatlichen Plänen, es sei denn, diese Erlasse oder Pläne basieren auf wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen. Wir als Parlament müssen sogar interessiert sein, daß die Grundlagen der Wasserwirtschaft parlamentarisch beschlossen und nicht auf dem Verordnungswege von der Administration umgesetzt werden.

Die Vorschrift über die Aufsicht soll verhindern, daß staatliche Verwaltungen Pläne konstruieren und für die Verbände verbindlich machen, ohne daß die Verbandsmitglieder dabei ein Mitspracherecht haben. Das ist von uns nicht gewollt.

Lassen Sie mich abschließend noch auf das Ruhrverbändegesetz eingehen. Für das Niederschlagsgebiet der Ruhr schlagen wir einen einheitlichen Wasserverband vor. Das Gesetz paßt sich damit einer Entwicklung an, die durch die gemeinsame Geschäftsführung des Ruhrverbandes und des Ruhrtalesperrenvereins schon weitgehend vollzogen war. Die Abwasserreinigung und die Beschaffung und Bereitstellung von Wasser zur Trinkwasserversorgung gehören sachlich zusammen, weil sich viele Überschneidungen ergeben. Es ist deshalb folgerichtig, einen Einheitsverband zu bilden.

Bei dem Ruhrverbändegesetz hatten wir uns mit der Frage zu befassen, wie sich die Wasserentnehmer an den Kosten der Wasserreinigung beteiligen sollen. Die Tatsache, daß diese Frage überhaupt diskutiert werden muß, beruht auf der jetzigen Regelung des sogenannten historischen Kompromisses. Die jetzige Regelung beinhaltet: Zu 33 1/3 % übernimmt der RTV die Kosten des RV. Diese Quote betrug auch schon einmal 45 %, nämlich in der Zeit des Dritten Reiches, als man damit die Rüstungswirtschaft im Ruhrgebiet finanziell entlasten wollte.

Für andere Flußgebiete, in denen ebenfalls Wasserentnehmer und Betreiber von Abwasserbehandlungsanlagen zusammengeschlossen sind, z. B. bei dem Wasserverband Eifel-Rur,

(C)

(D)

(Wendzinski (SPD))

- (A) stellt sich dieses Problem nicht. Dort ist es selbstverständlich, daß die Beiträge auf die Mitglieder nach den Vorteilen verteilt werden, die sie von den Verbandsaufgaben haben, und der Verursachung, mit der sie zu den Kosten des Verbandes beitragen.

Für den Ruhrverband haben wir diese Regelung nun auch übernommen. Sie wird zugleich gesetzlich fixiert, damit für alle Beteiligten klargestellt ist, daß bisherige Regelungen nicht mehr gelten dürfen.

Nach der in § 26 Abs. 4 vorgesehenen Regelung tragen die Wasserentnehmer zu den Kosten der Abwasserreinigung nur insoweit bei, als sie Unternehmen des Verbandes verursachen oder von ihnen Vorteile haben, sofern die Unternehmen über die Erfüllung von Aufgaben hinausgehen, die dem Verband aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen obliegen.

Das heißt, alles das, was aufgrund der Abwasserreinigung getan werden muß, um gesetzliche Auflagen zu erfüllen, kann nicht dazu führen, daß die Wasserentnehmer sich an den Kosten zu beteiligen haben. Nur dann, wenn im Interesse der Trinkwasserbereitstellung über die gesetzlichen Verpflichtungen hinaus Maßnahmen zur Abwasserreinigung vorgenommen werden, müssen die Wasserentnehmer zahlen.

- (B) Allein diese Regelung entspricht dem Verursacherprinzip, welches das tragende Prinzip unserer Umweltpolitik ist: Für eine Umweltbelastung soll derjenige aufkommen, der sie verursacht hat. Eine andere Regelung als diese am Verursacherprinzip orientierte wäre umweltpolitisch verantwortungslos.

Ein sofortiges Abschmelzen der Kosten der Abwasserreinigung auf den Verursacheranteil hätte aber eine Erhöhung der Abwassergebühr in vielen Gemeinden zur Folge. Wir sind der Auffassung, daß diese Erhöhung sich nicht abrupt vollziehen darf. Deshalb schlagen wir vor, die Kostenbeteiligung der Wasserentnehmer in Schritten von jährlich 3 % auf den Verursacheranteil zurückzuführen.

Auch von der Industrie wird die Notwendigkeit der Zurückführung des Anteils von 33 1/3 % nicht bestritten. Sie ist nur der Auffassung, es müsse langfristig kalkulierbar sein, damit sie sich darauf einstellen kann.

Im Verlaufe der Beratung haben wir von der SPD-Fraktion die Gesetzentwürfe in einigen wesentlichen Punkten geändert. Ich habe die Punkte im einzelnen vorgetragen. Alle Änderungen, die wir vorgenommen haben,

- (C) gehen auf Anregungen zurück, die im Verlauf der Anhörung zu den Gesetzen am 3. März 1989 geäußert worden sind. Die Anhörung am 15. Dezember hat keine neuen Erkenntnisse gebracht.

Die jetzt getroffenen politischen Entscheidungen geben den Wasserverbänden klare rechtliche Grundlagen, sie werden die Leistungsfähigkeit der Verbände stärken. Die Verbände werden auf der neuen gesetzlichen Grundlage ihren Beitrag zur ökologischen Modernisierung unseres Landes leisten können. Wir brauchen starke und effizient handelnde Verbände, damit wir unsere ehrgeizigen Ziele im Gewässerschutz erreichen und damit in unseren Flüssen wieder Lachse heimisch werden. Vielleicht können die Gesetze, die heute zur Verabschiedung anstehen, für eine ebenso lange Zeit die Rechtsgrundlage für die Verbandsarbeit bilden wie die alten Gesetze aus der Kaiserzeit.

Die Gesetze beinhalten neue Aufgaben und neue Zuständigkeiten. Das heißt auch: Es werden neue Investitionen notwendig sein. Besonders im Bereich von Emscher und Lippe wird mehr zu investieren sein. Deshalb werden in Zukunft höhere Gebühren anfallen. Diese Aufgabe ist nur mit mehr Personal zu bewältigen. Das heutige Gefälle bei den Abwassergebühren zwischen dem ländlichen Raum und dem Raum von Emscher, Lippe und Ruhr wird sich durch die massiven Investitionen in den Verbandsgebieten in den nächsten Jahren ausgleichen.

Ich hoffe, daß die Verbandsgesetze, die wir heute verabschieden, produktive und innovative Kräfte bei den Verbänden und in den Regionen freisetzen, so daß diejenigen, die in 20 Jahren über uns urteilen werden, sagen können: Was damals geleistet worden ist, war ebenso beispielhaft wie die Leistungen, die unsere Vorfahren 1904 und 1913, als die Wasserverbandsgesetze im Preußischen Landtag auf den Weg gebracht wurden, erbracht haben.

(Beifall bei der SPD)

Frau Vizepräsident Friebe: Vielen Dank! - Für die Fraktion der CDU erteile ich Herrn Abg. Menge das Wort.

Menge*) (CDU): Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Herr Wendzinski, um auf Ihren Beitrag von heute morgen kurz einzugehen: Ich gehe davon aus, daß Sie nichts dagegen haben, wenn ich das, was Sie heute erzählt haben, in Dortmund verbreite. Allerdings werde ich vermeiden,

(Menge (CDU))

- (A) dies in der Form zu tun, wie Sie zuletzt gesprochen haben, sonst steht übermorgen in Dortmund in der Zeitung: Wendzinski fordert Lachse in die Emscher!

(Wendzinski (SPD): Hören Sie richtig zu, Herr Menge!)

Herr Wendzinski, Ihre zu Beginn Ihrer Ausführungen gemachte Äußerung: "Man könne mal erleben, wie hier um Umweltpolitik gerungen wurde!" habe ich mir notiert, weil es eine Farce ist, was hier passiert. Sie und Ihre Fraktion, Herr Wendzinski, haben diese Gesetze schon längst beschlossen. Sie haben sie in einer Art und Weise durch dieses Haus gepeitscht - kann man fast sagen -

(Sehr richtig! von der CDU)

die keinen guten demokratischen Stil darstellt.

(Gorlas (SPD): Ein Jahr lang Beratung!)

- Acht Monate, Herr Gorlas, haben Sie draufgesehen, dann sind Sie mit einem - wie Sie es bezeichnen - Änderungsantrag ins Haus gekommen, einem Paket, das dicker war als der Entwurf der Landesregierung. So war das genau, Herr Gorlas!

(Wendzinski (SPD): Und was haben Sie in der Zwischenzeit geleistet? Null!
- Abg. Gorlas (SPD) meldet sich zu einer Zwischenfrage.)

(B)

- Ich werde Ihnen gleich sagen, was wir geleistet haben, Herr Wendzinski! - Das ist genau das Niveau, auf dem Sie hier zu diskutieren pflegen. Ich werde nicht müde, das alles noch einmal darzustellen, Herr Wendzinski, denn es ist schon wichtig, daß man später einmal nachlesen kann, in welcher Art und Weise Sie mit dem Wort "Verfassungsmäßigkeit" umgehen.

Frau Vizepräsident Friebe: Herr Abgeordneter, gestatten Sie eine Zwischenfrage des Herrn Abg. Gorlas?

(Menge (CDU): Wenn es ihm Spaß macht, bitte schön!

Gorlas (SPD): Herr Kollege, Spaß macht es nicht, aber es dient der Ehrlichkeit.

(Zuruf von der CDU: Nicht zu lange, die Zeit läuft!)

- Es ist seine Zeit!

Herr Kollege, ist es richtig, daß Sie in der ersten Lesung von dem gleichen Standort aus

mit großem Pathos erklärt haben, daß Sie die Gesetzentwürfe der Landesregierung für verfassungswidrig halten und sie deshalb ablehnen? Wo ist denn eigentlich Ihre Kompromißfähigkeit im Zuge der Beratung, wenn Sie schon bei ihrem Beginn erklären, daß Sie die Gesetzentwürfe ablehnen? Die ist dann doch gleich null! (C)

(Stump (CDU): Was verfassungswidrig ist, ist verfassungswidrig!)

Menge*) (CDU): Herr Gorlas, die Gutachter, die zu den Gesetzentwürfen der Landesregierung Stellung genommen haben, haben sehr detaillierte und fundierte Ausführungen zu ihrer Verfassungsmäßigkeit gemacht. Ich habe die Gutachten gelesen, und über diese habe ich gesprochen. Ich habe mich der Meinung der Gutachter angeschlossen.

Ihre Frage, wo die Kompromißfähigkeit sei, will ich Ihnen gerne beantworten. Wir haben Ihnen in der Anhörung am 15. Dezember gesagt: Wir sind bereit, gemeinsam mit Ihnen darüber nachzudenken, ob man gegebenenfalls eine privatwirtschaftliche Lösung wählt.

(Beifall bei der CDU)

Wie dem auch sei. Wir haben uns heute in zweiter Lesung mit den Gesetzentwürfen der Landesregierung zur Novellierung des Rechts einiger Wasserverbände zu befassen. Es geht um den Lippeverband, den Wasserverband Eifel-Rur, die Emschergenossenschaft und die Ruhrverbände sowie die Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft. Wir haben uns aber nicht nur mit diesen Gesetzentwürfen, sondern auch mit den Änderungsanträgen der SPD-Mehrheitsfraktion zu befassen, die vom Umfang und vom Inhalt her eigene Gesetzentwürfe darstellen, denn sie gehen über die Entwürfe, die die Landesregierung dem Parlament vorgelegt hat, weit hinaus. Ich werde das im einzelnen noch darstellen. (D)

Bei der Komplexität der Vorgänge scheint es mir erforderlich, zunächst die Zielsetzungen der Entwürfe der Landesregierung und die der Änderungsanträge der SPD-Mehrheitsfraktion deutlich zu machen.

Die Landesregierung begründete die Notwendigkeit der Vorlage der Gesetzentwürfe in allen Fällen damit, daß

- a) eine Anpassung des Rechts der Wasserverbände an die veränderten rechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere hinsichtlich des Wasser-, Abfall- und Umweltrechts, erforderlich sei,

(Menge (CDU))

- (A) b) die alten Gesetze nicht mehr mit den inzwischen eingetretenen sachlichen Veränderungen und heutigen materiellen Vorschriften des Kommunalrechts und des Haushaltsrechts übereinstimmen,
- c) die Einführung einer sachlich und verfassungsrechtlich vertretbaren Arbeitnehmermitbestimmung im Vorstand in Form der sogenannten direktiven Arbeitnehmermitbestimmung - damals noch drei von 18 - erforderlich seien und
- d) die Gründung des neuen Wasserverbandes Eifel-Rur und die Auflösung von 24 in diesem Gebiet zur Zeit bestehenden Wasser- und Bodenverbänden notwendig seien, weil die vielfältigen Eingriffe in den Wasserhaushalt der Rur ihre überregionalen Auswirkungen und unterschiedlichen Wechselwirkungen von den kleinen, oft örtlich orientierten Wasser- und Bodenverbänden nicht ausreichend beurteilt, gesteuert und geregelt werden können.

So seinerzeit die Landesregierung in ihrem Entwurf!

Die SPD-Landtagsfraktion begründet ihre Änderungsanträge damit:

- Die Verbände sollten an einer Organisationsform aus der Privatwirtschaft orientiert werden;
- (B) - sie sollen einen Verbandsrat und einen Vorstand erhalten;
- die Geschäftsführung erhält die Bezeichnung "Vorstand" und bekommt eine Organstellung;
- bei allen Verbänden soll das Delegierten-system für die Vertretung der Mitglieder in der Verbandsversammlung eingeführt werden;
- in den Vertretungsorganen der Verbände - Verbandsversammlung und Verbandsrat - sollen die Kommunen und auch die Mitglieder kommunaler Vertretungskörperschaften gestärkt werden;
- die Arbeitnehmermitbestimmung soll in Form einer Fünftel-Parität eingeführt werden - 15köpfiger Verbandsrat und fünf Arbeitnehmervertreter;
- der Ruhrverband und der Ruhrtalsperrenverein sollen zu einem Einheitsverband zusammengelegt werden.

So weit die Zielvorstellungen der SPD!

(C) Bei einem Vergleich der von der Landesregierung und der SPD-Landtagsfraktion vorgegebenen Zielsetzungen läßt sich feststellen, daß diese in keinem Punkt mehr miteinander übereinstimmen.

Wenn sich einige von der SPD-Fraktion vorgegebene Zielsetzungen inhaltlich noch in die Zielsetzungen der Landesregierung integrieren lassen, so muß jedoch festgestellt werden, daß die Zielvorstellungen der SPD weit über die der Landesregierung hinausgehen, was letztlich auch den Umfang der Änderungsanträge herbeigeführt hat und weiterhin dazu führt, daß es sich bei den Änderungsanträgen eigentlich um völlig neue Gesetzentwürfe handelt.

Ich erlaube mir, nun an dieser Stelle einmal eine Bewertung sowohl der Gesetzesvorlagen der Landesregierung als auch der vorgelegten Änderungsanträge vorzunehmen:

Von den Gesetzentwürfen der Landesregierung will ich mich zunächst mit dem Gesetzentwurf betreffend die Gründung des Wasserverbandes Eifel-Rur beschäftigen. Neben der Gründung dieses großen Wasserverbandes ist in diesem Gesetzentwurf auch die Auflösung von 24 kleinen und mittleren Wasserverbänden aus diesem Bereich vorgesehen.

(D) Wenn man auch grundsätzlich von der Möglichkeit des Landesgesetzgebers und dessen Zuständigkeit für die Gründung eines Wasserverbandes im Wege der Sondergesetzgebung ausgehen muß, so ist doch festzustellen, daß diese Möglichkeit nur in Ausnahmefällen in Betracht kommt. Vorrang muß auf jeden Fall der freiwillige Zusammenschluß zu einem Großverband auf der Grundlage der Wasserverbandsordnung sein.

Hier haben nämlich sämtliche 24 Wasser- und Bodenverbände ihre Bereitschaft erklärt, sich freiwillig auf der Grundlage der Wasserverbandsverordnung zu einem Großverband zusammenzuschließen.

(Stump (CDU): Sehr richtig!)

Dem Regierungspräsidenten Köln hat bereits ein entsprechender Entwurf einer Satzung eines solchen potentiellen Großverbandes vorgelegen. Der Regierungspräsident war im Begriff, diesen Entwurf zu genehmigen, als er vom Minister für Umweltschutz, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen quasi "zurückgepfiffen" wurde und den Hinweis bekam, es sei beabsichtigt, einen Wasserverband Eifel-Rur als Großverband im Wege der sondergesetzlichen Regelung zu gründen.

(Menge (CDU))

- (A) Dann aber, wenn derartige Bemühungen der einzelnen Wasserverbände, die auf den Zusammenschluß auf freiwilliger Basis gerichtet sind, durch solche Maßnahmen des Landesgesetzgebers verhindert werden, muß man nach der Verfassungsmäßigkeit eines solchen Vorhabens der Landesregierung fragen, und man wird zusammen mit den Gutachtern Prof. Redeker und Prof. Hoppe zu dem Ergebnis kommen müssen, daß man hier nicht mehr von verfassungsmäßigem Handeln der Landesregierung sprechen kann, daß derartiges Handeln verfassungswidrig ist.

Das gilt insbesondere auch für die Auflösung der bestehenden Wasser- und Bodenverbände, die dann nicht mehr rechtmäßig sein kann, wenn die Auflösung vorhandener Verbände - wie im vorliegenden Fall - nicht erforderlich ist.

An dieser Stelle sei noch einmal betont, daß die Behauptung der Landesregierung, die Gründung des neuen Wasserverbandes unter Auflösung der bestehenden Wasser- und Bodenverbände sei deshalb notwendig, weil die vielfältigen Eingriffe in den Wasserhaushalt der Rur und ihre überregionalen Auswirkungen dies erforderten, der Grundlage entbehrt; denn es gibt keinen einzigen Fall und es hat keinen einzigen Fall gegeben, in dem einer dieser kleinen Wasserverbände vom Landesgesetzgeber oder von der Aufsichtsbehörde als solche hätte angewiesen werden müssen, dieses oder jenes zu tun. In keinem Fall kann einem dieser Wasserverbände im Bereich der Eifel-Rur nachgewiesen oder vorgeworfen werden, er hätte seine Aufgaben nicht erfüllt und hätte seine Aufgaben nicht wahrgenommen. In keinem einzigen Fall hat die Aufsichtsbehörde Veranlassung gehabt, Weisungen zu erteilen und in die Tätigkeit der Verbände einzugreifen.

Aus solchen Gründen kann sich also die Auflösung der bestehenden Wasser- und Bodenverbände nicht rechtfertigen. Sie kann sich schon deshalb nicht rechtfertigen, weil alle 24 Wasser- und Bodenverbände die Bereitschaft erklärt haben, Mitglied eines Großverbandes zu werden, wenn dieser sich auf freiwilliger Basis nach den Vorschriften, die im Moment aus der Wasserverbandsverordnung herzuleiten sind, zusammenschließen kann.

Nach all dem ist festzustellen, daß das Vorhaben der Landesregierung nicht mit der Verfassung in Einklang zu bringen ist. Es ist zu befürchten, daß der Verfassungsgerichtshof bei einer entsprechenden, aus dem Bereich der 24 betroffenen Wasser- und Bodenverbände bereits angekündigten, Klage

einem solchen Begehren stattgibt und die Verfassungswidrigkeit des Gesetzes schon an dieser Stelle feststellt. (C)

(Beifall bei der CDU)

Ein weiterer Punkt in den Gesetzentwürfen der Landesregierung und auch in den Änderungsanträgen der SPD-Fraktion beschäftigt sich mit der Einführung der Arbeitnehmermitbestimmung.

Herr Wendzinski hat hier eben eine Rede gehalten, die auch ein Loblied auf die Gewerkschaften sang.

(Gorlas (SPD): Das ist doch was!)

Herr Wendzinski, ich bin mit Ihnen der Meinung, daß die Einheitsgewerkschaft die richtige Form ist, ich bin mit Ihnen der Meinung, daß wir starke Gewerkschaften brauchen.

(Wendzinski (SPD): Warum sind Sie dann hier dagegen?)

Ich bin auch mit Ihnen der Meinung, daß Arbeitnehmermitbestimmung sein muß, und zwar genau da, wo sie hingehört.

Das Montanmitbestimmungs-Modell ist nicht von der SPD gemacht worden, Herr Wendzinski.

(Beifall bei der CDU)

(B)

Daß sie hier nicht hingehört, das werden Sie meinen weiteren Ausführungen entnehmen können. (D)

Auch zu dem Punkt der Arbeitnehmermitbestimmung haben sich bereits namhafte Verfassungsrechtler des Landes Nordrhein-Westfalen zu Wort gemeldet. So liegen zur Zeit Gutachten der Professoren Stober, Friauf, Salzwedel und Dammann vor, die sich mit dieser Frage der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit der Arbeitnehmermitbestimmung bei den Wasserverbänden als Körperschaften des öffentlichen Rechts eingehend auseinandergesetzt haben.

Während die Professoren Stober und Friauf die Einführung der Arbeitnehmermitbestimmung im Vorstand, der nach den Änderungsanträgen der SPD-Fraktion nunmehr Verbandsrat heißen soll, grundsätzlich als verfassungswidrig bezeichnen, hält Salzwedel die Einführung einer Arbeitnehmermitbestimmung im eingeschränkten Maße für zulässig, nämlich in der Form, daß drei von 18 Mitgliedern des Vorstandes - jetzt Ver-

(Menge (CDU))

- (A) bandsrates⁹ - aus dem Bereich der Arbeitnehmerschaft kommen.

Dabei muß man, wenn man das Gutachten von Prof. Salzwedel liest, allerdings feststellen, daß er sich mehr als vorsichtig ausdrückt und zur Sache im Endergebnis nicht Stellung nimmt, sondern nur ausführt, daß so etwas "möglicherweise" vertretbar sei. Letztlich stellt Salzwedel in seinem Gutachten auf Seite 33 jedoch recht eindeutig fest:

Spielraum für den Gesetzgeber, die Zahl der Arbeitnehmervertreter im Vorstand noch zu erhöhen, dürften angesichts der Zusammensetzung des Vorstands im übrigen jedenfalls nicht mehr bestehen.

Das ist schon bei Herrn Salzwedel das absolute Aus für die Mitbestimmung fünf von 15.

(Stump (CDU): Und jetzt haben Sie erhöht, und damit ist Herr Salzwedel auch weg!)

Der einzige Gutachter, auf den sich die SPD-Fraktion mit der in ihren Gesetzentwürfen jetzt beabsichtigten Einführung einer Arbeitnehmermitbestimmung in der Form fünf von 15 noch stützen kann, ist Prof. Dammann, der allerdings in seinen Ausführungen wenig überzeugend war.

(Schultz-Tornau (F.D.P.): Ist das der aus Bielefeld, der Grüne?)

(B)

- Ja, genau der!

Noch in der Anhörung am 15. Dezember 1989 wurden die Schwierigkeiten, die Prof. Dammann selbst mit der Begründung seiner Teilvolktheorie hatte, mehr als deutlich. Er äußerte nämlich in dieser Anhörung auf eine Frage, die gestellt wurde, wörtlich:

Sie haben gefragt, warum das dann nicht auch bei Gebietskörperschaften, insbesondere Gemeinden, Gemeindeverbänden, gehe. Die Begründung dafür ist in dem Zitat in der Tat nicht enthalten. Ich bin aber dezidiert der Meinung, daß es in Gebietskörperschaften nicht geht, und zwar deshalb nicht, weil dann die Arbeitnehmer doppelt repräsentiert wären, nämlich einmal über das Wahlvolk - die kommunalen Vertretungen werden ja in allgemeinen Wahlen gewählt; daran sind die Arbeitnehmer beteiligt -, und dann wären sie noch einmal beteiligt. Das geht nicht. Ich kenne auch niemanden, der das für möglich hält.

Professor Dammann unterscheidet also sehr deutlich zwischen Gebietskörperschaften, wie Gemeinden und Gemeindeverbänden, und Nichtgebietskörperschaften, wozu die Wasserverbände gehören. Auf meine Frage jedoch, wie er die Zulässigkeit einer Arbeitnehmermitbestimmung bei einem Wasserverband beurteilen würde, an dem Gebietskörperschaften zu 100 % beteiligt sind, führte Professor Dammann wörtlich aus - ich zitiere mit Genehmigung der Frau Präsidentin noch einmal -:

Da könnte es sein, daß man einen solchen Wasserverband gleichbehandeln müßte mit einem Zweckverband und Arbeitnehmermitbestimmung so nicht zulässig ist.

Das, meine Damen und Herren, macht aber doch deutlich, daß wir vor der enormen Schwierigkeit stehen, uns heute entscheiden zu müssen, ob wir Gesetze beschließen, welche auf Dauer Gültigkeit haben sollen, oder ob wir hier über Gesetze auf Zeit diskutieren.

(Dr. Farthmann (SPD): Wissen Sie nicht, daß die Stadtwerke Dortmund auch Mitbestimmung haben? Haben Sie nicht daran gedacht, daß es bei Salzgitter sogar eine paritätische Mitbestimmung gibt?)

- Wo nehmen denn insoweit die Dortmunder Stadtwerke Hoheitsaufgaben wahr, in dieser Form, wie es hier vorgesehen ist? Herr Farthmann, wir reden über zwei völlig verschiedene Dinge.

(D)

(Weiterer Zuruf des Abg. Dr. Farthmann (SPD))

- Ich muß Ihnen einmal etwas sagen. Es ist eigenartig: Wenn es für die SPD an solch einer Stelle einer Ausführung kritisch wird, dann kommen Sie mit einem Zwischenruf, der mit der Sache hier überhaupt nichts zu tun hat, überhaupt nichts! Sehr eigenartig!

(Beifall bei der CDU - Zuruf des Abg. Dr. Farthmann (SPD) - Weitere Zurufe von der SPD)

Wenn es auch zur Zeit keinen Wasserverband gibt, an dem tatsächlich zu 100 % Gebietskörperschaften beteiligt sind, so muß man doch feststellen, daß die Zusammensetzung der Mitglieder der Wasserverbände durchaus verschieden ist und sich ändern kann. Während zum Beispiel der Erftverband einen sehr hohen Anteil an Gebietskörperschaften als Mitglieder aufweist, ist dies bei anderen Wasserverbänden weniger der Fall. Die Zu-

(Menge (CDU))

- (A) sammensetzung der Mitglieder kann sich aber im Laufe der Zeit ändern. Niemand wird uns heute sagen können, wo die Grenze liegt. Ist vielleicht dann schon die Arbeitnehmermitbestimmung auch nach Professor Dammann wieder unzulässig, wenn mehr als 50 % der Mitglieder eines Wasserverbandes Gebietskörperschaften sind? Tritt eine solche Unzulässigkeit erst bei 75 % oder gar erst bei 80 % ein? Wer will uns das heute beantworten?

Wir können nicht Gesetze beschließen, die der Gefahr unterliegen, einfach durch eine Veränderung der Strukturen der Mitglieder des Wasserverbandes verfassungswidrig zu werden.

Die erheblichen Probleme und Zweifel an der Verfassungswidrigkeit insbesondere der von der SPD-Fraktion beabsichtigten Einführung der Arbeitnehmermitbestimmung - 5 von 15 - werden jetzt schon deutlich, wobei ich bisher noch nicht einmal auf die schwerwiegenden Bedenken der Professoren Stober und Friauf eingegangen bin. Ich werde das jetzt nachholen.

Insbesondere Professor Stober legt in seinem Gutachten detailliert und gut begründet dar, daß die beabsichtigte Einführung der Arbeitnehmermitbestimmung in jedem Fall dem Demokratieprinzip des Grundgesetzes widerspricht, nach dem gemäß Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GG alle Staatsgewalt vom Volke ausgehen muß, und daß die gesamte öffentliche Verwaltung Staatsgewalt im Sinne des Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GG ist. Werden aber Arbeitnehmer in der jetzt vorgesehenen Form zu Mitgliedern des Verbandsrates gewählt, ist die demokratische Legitimationskette, die die oben zitierten Vorschriften erfordern, eben nicht mehr gegeben.

(B)

Daran ändert auch nichts, daß in dem SPD-Antrag nunmehr der Vorstand - früher die Geschäftsführung - Organstellung erhalten soll. Dies ist als solches eigentlich sogar zu begrüßen, da hierdurch die Stellung des Vorstandes gestärkt wird. Es wird aber insoweit nur ein zusätzliches Organ geschaffen. Die Aufteilung der Aufgaben des Verbandsrates - früher Vorstand - in solche, bei denen er zum einen wählt und zum anderen beschließt, und in solche, bei denen er "nur" zustimmt, kann aber ebenfalls nicht dazu führen, daß über diese Art der Aufteilung von Aufgaben das Argument der Verfassungswidrigkeit der Einführung der Arbeitnehmermitbestimmung fortfallen könnte. Nach dem sogenannten Sparkassenurteil des Verfassungsgerichtshofs Nordrhein-Westfalen ist auch die Ausübung von Zustimmungswidrigen Staatsgewalt im Sinne des Art. 20

Abs. 2 GG. Das können Sie im Deutschen Verwaltungsblatt 1986, Seite 1196 ff. nachlesen. Auch die Organisation eines Dienstbetriebes ist schon Ausübung von Staatsgewalt - so der Hessische Verfassungsgerichtshof im gleichen Band auf Seite 941. (C)

Nach dem Gesetzentwurf der SPD-Landtagsfraktion üben insbesondere die Vorstandsmitglieder Staatsgewalt aus, zum Beispiel bei der Einleitung von Enteignungsverfahren. Dann aber ist die Wahl der Vorstandsmitglieder ebenfalls Ausübung von Staatsgewalt und als solche unter Mitwirkung von verfassungsrechtlich nicht legitimierten Arbeitnehmervertretern ebenfalls verfassungswidrig. Die Mitarbeitervertreter haben als verfassungsmäßig nicht legitimierte stärkste homogene Gruppe bei allen Entscheidungen im Verbandsrat das ausschlaggebende Stimmrecht.

Auch Stober führt in seinem Gutachten aus, daß die Aufteilung der Aufgaben des Verbandsrates in solche, die hoheitlichen, und solche, die nicht hoheitlichen Charakter haben, nichts an der Verfassungswidrigkeit ändert.

Insbesondere ist die geplante Regelung über den Personalvorstand verfassungswidrig. Dies wurde auch schon in den oben genannten Gutachten auf der Rechtsgrundlage des Regierungsentwurfs festgestellt. Das muß um so mehr gelten, wenn nunmehr nach dem Entwurf der SPD-Landtagsfraktion die Wahl des Personalvorstands "nicht gegen die Mehrheit der Stimmen der Arbeitnehmervertreter" erfolgen darf, wohingegen der Regierungsentwurf immerhin noch vorsah, daß hier Einvernehmen herzustellen sei. Wesentlich scheint in diesem Zusammenhang auch das "Blockierrecht" in kurzen Abständen von fünf Jahren für die Amtszeit des Vorstands und die herausgehobene Stellung des Personalvorstands als Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiter. Ich werde auf diesen Punkt im folgenden noch eingehen. (D)

An der Verfassungswidrigkeit kann auch nichts ändern, daß auch der Gesetzentwurf der SPD-Landtagsfraktion, optisch geschickt, die Wahl der Arbeitnehmervertreter in den 15köpfigen Verbandsrat so vorsieht, daß diese von der Verbandsversammlung zu wählen sind. Bei dieser Wahl ist die Verbandsversammlung in ihrer Entscheidung allerdings nicht absolut frei. Drei der Arbeitnehmervertreter sind nämlich in der Form von der Verbandsversammlung zu wählen, daß der Versammlung für diese aus den Reihen der Bediensteten des Wasserverbandes eine Liste mit sechs Personalvorschlägen vorzulegen ist,

(Menge (CDU))

- (A) von denen drei zu wählen sind, und für die beiden aus den Reihen der Gewerkschaft stammenden Arbeitnehmervertreter gibt es eine Vorschlagsliste mit vier Namen, aus denen zwei zu wählen sind.

Ich verwelse in diesem Zusammenhang auf eine rechtskräftige Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts in Münster aus dem Jahre 1989. In diesem Urteil stellt das Oberverwaltungsgericht fest, daß ein Kreistag nicht an die vorgeschlagene Funktion der Bewerber als Mitglieder oder als Stellvertreter gebunden sei und die Selbstverwaltungsgarantie und das Demokratieprinzip es erforderten, daß der Kreistag die Auswahlmöglichkeit dahin gehend hat, vorgeschlagene Mitglieder zu Stellvertretern oder vorgeschlagene Stellvertreter zu Mitgliedern des Landschaftsbeirats zu wählen.

Unter Zugrundelegung dieser Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts muß es auch der Versammlungsversammlung möglich sein, gegebenenfalls sämtliche Bewerber abzulehnen. Da dies nach den vorliegenden Gesetzentwürfen nicht der Fall ist, sind sie auch in diesem Punkt verfassungswidrig.

Eindeutig verfassungswidrig ist auch die externe Mitbestimmung. Auszuschließen sind Einwirkungen externer Verbände, genauer gesagt, der Gewerkschaften. So ist beispielsweise das nach dem Hessischen Personalvertretungsgesetz vorgesehene Antragsrecht der Gewerkschaften bei groben Verstößen durch den Dienststellenleiter schon für verfassungswidrig erklärt worden. Das ist nachzulesen bei Herrn Ossenbühl, auch einem der führenden Verfassungsrechtler unseres Landes, in der Zeitschrift "Die Personalvertretung" 1989.

Grundsätzlich gilt, daß die Beteiligung der Personalräte an staatlichen, direktiven Entscheidungen verfassungswidrig ist, weil sie der demokratischen Legitimation ermangelt und zu einer Vermischung von Gruppeninteressen und Gemeinwohl führt.

Dies ist daraus zu folgern, daß der Grundsatz der demokratischen Legitimation auch für die Gemeinden, die Gemeindeverbände und sonstige rechtsfähige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, d. h. für die gesamte öffentliche Verwaltung, gilt und daß nur der demokratisch legitimierte dem Gemeinwohl verpflichtet ist, wohingegen die Personalvertretung ein Gruppeninteresse verfolgt und im Widerstreit zwischen beiden das Gemeinwohl nicht dem Gruppeninteresse untergeordnet werden darf.

Wesentlich in diesem Zusammenhang ist das Abwägungsgebot. Dabei muß der Gesetzgeber klar erkennen, daß es bei der Einräumung von Mitbestimmungspositionen um die Aufwertung eines Gruppeninteresses gegenüber dem durch die gesetzlich zuständigen Behördenleiter repräsentierten Gemeinwohl geht. In diesem Widerstreit muß sich das Gemeinwohl, wenn ein tragbarer Kompromiß - in einem solchen Fall, wie er hier vorliegt - nicht möglich ist, durchsetzen können.

Die öffentliche Verwaltung - so sagt Ossenbühl - dient in erster Linie dem Interesse der Bürger und dem Gemeinwohl, nicht dem Interesse der Funktionäre, meine Damen und Herren.

Nach alledem wird die Verfassungsmäßigkeit der beabsichtigten Einführung der Arbeitnehmermitbestimmung nicht nur durch die von den betroffenen Verbänden beauftragten Gutachter in Frage gestellt, sondern darüber hinaus auch von anderen unabhängigen Verfassungsrechtlern des Landes Nordrhein-Westfalen.

Ich komme nicht umhin, auch noch auf einige andere wesentliche Punkte aus dem Änderungsantrag der SPD-Fraktion einzugehen. Wenn diese schon als Zielsetzung vorgibt, daß die Verbände an der Privatwirtschaft orientiert werden sollen, dann ist es insbesondere inkonsequent und unpraktikabel, wenn der Vorstandsvorsitzende, der bisherige Geschäftsführer, nicht mehr Dienstvorgesetzter aller Bediensteten des Wasserverbandes sein soll, sondern diese Stellung nunmehr das für Personalangelegenheiten zuständige Vorstandsmitglied übernimmt.

Man stelle sich einmal vor, der Oberstadtdirektor einer Stadt wäre nicht mehr in der Lage, seinem Amtsleiter Weisungen zu erteilen, weil dieser sich zunächst beim Personaldezernenten vergewissern könnte, ob dieser mit einer solchen Entscheidung des Oberstadtdirektors einverstanden wäre. Denn: Wenn ich die beabsichtigte Regelung auf die Kommune übertrage, ist nicht mehr der Oberstadtdirektor Dienstvorgesetzter aller Bediensteten der Gemeinde, sondern der Personaldezernent.

Und das habe ich sehr wohl begriffen. Nur Sie, Herr Gorlas, haben schon damals in der Anhörung den Unterschied zwischen An-

(C)

(D)

(Menge (CDU))

- (A) sprechpartner und dem Dienstvorgesetzten nicht begriffen. So ist das gewesen.

(Gorlas (SPD): Das können Sie noch einmal erklären! - Dr. Farthmann (SPD): Sie kennen nicht den Unterschied zwischen Behörde und Leistungsgesellschaft!)

- Aber Sie, Herr Farthmann, wissen wahrscheinlich nicht so recht den juristischen Unterschied zwischen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts und der Privatwirtschaft.

Eine solche Regelung, wie Sie sie eben angesprochen haben und wie sie jetzt vorgesehen wurde, ist unpraktikabel und führt zu Kompetenzstreitigkeiten innerhalb des Vorstandes.

Ebenso unpraktikabel und sicher nicht der Privatwirtschaft entlehnt ist die beabsichtigte Regelung, daß nicht mehr der Verband durch den Vorstand vertreten wird, sondern nunmehr jedes Mitglied des Vorstandes den Verband im Rahmen seiner Aufgaben und Befugnisse gerichtlich und außergerichtlich vertritt. Dies, gepaart mit der weiteren Bestimmung, daß in allen übrigen Fällen der Vorsitzende des Vorstandes den Verband vertritt, führt dann zu endgültiger Verwirrung und dazu, daß nicht einmal verbandsintern diese Vertretungsregelung noch eindeutig ist, geschweige denn für einen Außenstehenden.

- (B) Man muß sich einmal vorstellen, daß es durchaus arbeitsgebietsübergreifende Angelegenheiten eines Verbandes gibt. Wer soll denn in solchen Fällen nach Ihrem Entwurf, meine Damen und Herren von der SPD-Fraktion, dann den Vorstand noch vertreten?

Wenn schon an eine privatwirtschaftliche Orientierung gedacht ist, so ist es insoweit auch inkonsequent, die Amtszeit des Vorstandes auf fünf Jahre zu verkürzen, wenn man nicht gleichzeitig in Anlehnung an die Privatwirtschaft, zum Beispiel das Aktiengesetz, die Vergütungs-, Pensions- und Abfindungsregelungen anpaßt.

Man wird unter Berücksichtigung der zuvor bereits behandelten Regelungen dann kaum noch qualifizierte Persönlichkeiten finden, die bereit sind, sich alle fünf Jahre von einem "mitbestimmten Verbandsrat" ihre Loyalität bestätigen zu lassen, und im übrigen auf einem relativ ungesicherten "Schleuderstuhl" sitzen.

Die vorgenannten drei Regelungen - und insoweit habe ich diese als exemplarisch

herausgegriffen - werden der Zielsetzung, das Recht der Wasserverbände an die Privatwirtschaft anzulehnen, nicht gerecht, meine Damen und Herren von der SPD.

Es würde leichtfallen, aus der Fülle der beabsichtigten Änderungen noch eine Reihe auszuwählen und vorzutragen, anhand derer man ebenfalls den Nachweis führen könnte, daß sie unpraktikabel sind und zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Verwaltung eines solchen Verbandes führen.

Erwähnen will ich noch kurz die geplante Übergangsregelung. Das Inkrafttreten der Gesetze in der Mitte eines Geschäftsjahres schafft erhebliche Rechtsunsicherheiten. Das gilt vor allem für die Angelegenheiten, die der bisherige Verbandsvorstand - nach altem Recht - beschlossen hat, insbesondere für die Beitragsangelegenheiten.

Diese wären ab Inkrafttreten des Gesetzes Aufgabe des Verbandsvorstandes nach neuem Recht, der früheren Geschäftsführung, so daß für alle Angelegenheiten, die durch das neue Gesetz dem bisherigen Verbandsvorstand entzogen und in die Zuständigkeit der jetzigen Geschäftsführung gegeben sind, während des Jahres eine formelle Unzuständigkeit eintritt. Eine solche Rechtsunsicherheit ist für einen Verband, der nach Haushalts- und Beitragsprinzip arbeitet, unerträglich.

Auf all diese Unzulänglichkeiten und Probleme der Verfassungsmäßigkeit haben wir, die CDU-Fraktion und auch die F.D.P., die Mitglieder der SPD-Fraktion im zuständigen Ausschuß mehrfach hingewiesen, ohne daß es auch nur in einem einzigen Punkt den Ansatz einer Überlegung in die richtige Richtung gab. Diese Gesetzentwürfe mit den jetzt vorgelegten Änderungsanträgen der SPD bewegen sich, meine Damen und Herren, auf verfassungsmäßig dünnem Eis.

Ich frage den Ministerpräsidenten dieses Landes - und ich gehe davon aus, daß sein Vertreter ihm das weitergibt -, ob er bereit ist, sehenden Auges und unter Berücksichtigung derart massiver Bedenken von namhaften Verfassungsrechtlern des Landes Nordrhein-Westfalen Gesetze mit dieser Regelung zur Arbeitnehmermitbestimmung zu unterzeichnen, zumal ihm nicht verborgen geblieben sein kann, daß seine Staatskanzlei die beabsichtigte Mitbestimmungsregelung ebenfalls für nicht verfassungsmäßig hält.

Ich fordere den Ministerpräsidenten auf, all die vorgetragenen Argumente noch einmal abzuwägen und sich zu überlegen, ob er

(C)

(D)

(Menge (CDU))

- (A) bereit ist, sich zu einem SPD-Mehrheitsfraktionsinstrument dieses Hauses machen zu lassen, und ob er bereit ist, seine eigenen Überlegungen und die der Mitarbeiter seiner Staatskanzlei beiseite zu schieben, um hier der Mehrheitsfraktion behilflich zu sein, ein Wahlversprechen unter Mißachtung verfassungsrechtlicher Vorschriften einzulösen. Die Landesregierung fordere ich noch einmal auf, diese Gesetzentwürfe zurückzuziehen.

Sie werden meinen Ausführungen, meine Damen und Herren, unschwer entnommen haben, daß die CDU-Fraktion nicht bereit ist, gegen die Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Bundesrepublik Deutschland zu verstoßen. Die CDU-Fraktion wird diese Gesetze ablehnen.

(Beifall bei CDU und F.D.P.)

Frau Vizepräsident Friebe: Vielen Dank. - Für die Fraktion der F.D.P. erteile ich Herrn Abg. Ruppert das Wort.

Ruppert (F.D.P.): Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Wenn man es sehr genau betrachtet, reden wir heute gar nicht mehr über die Gesetzentwürfe der Landesregierung. Die SPD-Fraktion hat alle Vorlagen der Landesregierung sehr wesentlich verändert; es handelt sich um grundsätzlich neue Gesetzentwürfe.

- (B) Ich sage das deswegen, weil es notwendig ist, hier ein wenig auf das merkwürdige Beratungsverfahren einzugehen. Wir hatten sehr viel Zeit, uns im Ausschuß - auch im Rahmen einer Anhörung - mit den Vorlagen der Landesregierung zu befassen. Wir hatten aber bei weitem nicht die Zeit - wenn sich die Oppositionsfraktionen nicht entschieden eingesetzt hätten, hätten wir überhaupt keine Zeit gehabt -, die Vorlagen der SPD-Fraktion mit nur annähernd gleicher Gründlichkeit zu beraten. Nur mit Mühe und Not - unter anderem über eine Intervention im Ältestenrat - und durch einen sehr formelhaften Kompromiß ist es gelungen, eine Art von Anhörung im Ausschuß, und zwar unmittelbar vor Weihnachten, zu veranstalten.

Mit welcher heißen Nadel einige der Gesetzentwürfe gestrickt sind, sieht man daran, daß am letzten Tag der Ausschußberatung im Januar, nach der Ausschußberatung und, ich glaube, auch heute noch Ergänzungen zu den Gesetzentwürfen notwendig waren und sind.

Ich spreche das Thema auch deswegen an, weil ich eines nicht akzeptieren kann: Bei der Diskussion über die Frage, ob über die Gesetzentwürfe der SPD-Fraktion, wie es

- (C) CDU- und F.D.P.-Fraktion wollten, eine erneute Anhörung möglich sei, haben wir ein Gutachten - zugeschickt vom Landtagspräsidenten, ausgefertigt von einem seiner Mitarbeiter - bekommen, in dem wir belehrt wurden, Gegenstand der Anhörung im Ausschuß könne nur sein, was Gegenstand der Ausschußberatung ist. Wörtlich heißt es darin - ich zitiere mit Erlaubnis der Frau Präsidentin -:

Gegenstand der Ausschußberatung

- man muß sich das vorstellen! -

ist aber allein der vom Plenum an den Ausschuß überwiesene Gesetzentwurf der Landesregierung. Die Änderungsanträge sind lediglich das Ergebnis solcher Beratungen.

Wenn das wirklich die allgemeine Rechtsansicht und -praxis sein sollte, könnten wir uns den Großteil der Ausschußberatungen auch zu anderen Themen demnächst sparen.

(Beifall bei F.D.P. und CDU)

Soviel zu dem Verfahren. Ich denke, darüber werden wir in anderem Zusammenhang noch reden müssen.

- (D) Zur Begründung der Gesetzentwürfe ist sowohl von der Landesregierung als auch von der SPD-Fraktion mehrfach darauf hingewiesen worden, daß, soweit es in diesem Bereich schon gesetzliche Regelungen gab, diese zum Teil aus der Kaiserzeit stammten; deswegen seien neue notwendig. Ich finde, daß die sachlichen Argumente, die ansonsten dazu vorgebracht worden sind, eigentlich nicht zielehen, weil niemand wirklich behaupten kann, die Wasserverbände hätten bisher nicht funktioniert, trotz der rechtlichen Grundlage aus der Kaiserzeit.

Im übrigen muß man aber feststellen: Der Gesetzestatbestand aus der Kaiserzeit hat zumindest weniger obrigkeitsstaatliches Denken enthalten als die neuen Gesetzentwürfe, die heute verabschiedet werden sollen. Die führen nämlich zu einer erheblichen Aushöhlung der Selbstverwaltung. Auch dort, wo bisher eine Selbstverwaltung auf der Basis der Freiwilligkeit bestanden hat - nämlich im Eifel-Rur-Bereich - und wo durchaus die Bereitschaft vorhanden war, auf dem Weg der Freiwilligkeit zu der angestrebten Vereinheitlichung zu kommen, bringen die neuen Gesetzentwürfe den Zwang von oben.

Den Geist der Aushöhlung der Selbstverwaltung atmen im übrigen auch zahlreiche Ein-

(Ruppert (F.D.P.))

- (A) zelbestimmungen der Gesetzesvorlagen. Eine Aushöhlung der Selbstverwaltung ist natürlich auch mit der jetzt vorgeschlagenen Regelung der Mitbestimmung verbunden; denn es ist richtig, was Prof. Stober im Dezember in der Anhörung im Ausschuß vorgetragen hat: Was Sie über die Mitbestimmung einführen, sind Sonderinteressen, die mit der eigentlichen Selbstverwaltungsaufgabe nichts zu tun haben, zu einem Zweck, zu dem die Wasserverbände nicht gebildet worden sind. Das ist doch in Wahrheit so, als würden wir demnächst eine Gemeindeordnung verabschieden, die festlegt, daß ein Drittel der Ratsmitglieder und ein Drittel der Dezernenten im Kollegium von den Bediensteten der Gemeinde und nicht von allen Bürgern zu wählen seien. Das wäre doch ein vergleichbarer Tatbestand. Das hat Prof. Stober sehr deutlich dargelegt. Er hat deswegen gesagt, das sei auch keine Frage der Zahl.

Die Landesregierung hatte ursprünglich eine Sechstelparität vorgeschlagen, die SPD-Fraktion schlägt nun eine Drittelparität vor. Prof. Salzweil, der Hauptgutachter der Landesregierung, hat, wenn ich das richtig interpretiert habe, gesagt, es kann sein, daß der Vorschlag der Landesregierung - der mit der geringeren Parität - noch gerade verfassungsgemäß ist. Er hat gesagt, es kann sein, daß es gerade noch verfassungsgemäß ist; er hat nicht gesagt, das ist mit Sicherheit verfassungsgemäß.

- (B) Das bedeutet doch: Wenn diese geringere Parität gerade noch verfassungsgemäß gewesen sein könnte, dann ist es die größere mit Sicherheit nicht.

(Wendzinski (SPD): Nein, das sind zwei verschiedene Gesetzentwürfe. Es sind zwei verschiedene Konstruktionen.)

- Ach, das sind doch keine - - Sie haben da ein paar andere Begriffe verwandt, aber im Grundsatz ist es dieselbe Konstruktion. Sie haben es noch ein bißchen komplizierter gemacht, noch ein bißchen mehr Bürokratie eingebaut, im Grundsatz ist es aber die gleiche Konzeption.

(Wendzinski (SPD): Das Gegenteil haben Sie vor einer Woche erzählt.)

Wenn die erste bezüglich ihrer Verfassungsgemäßheit schon zweifelhaft war, dann ist die neue, die Sie vorschlagen, mit Sicherheit verfassungswidrig. Nun trage ich das nicht so breit vor - Herr Kollege Menge ist noch viel ausführlicher darauf eingegangen - ,

(Wendzinski (SPD): Aber nicht fundierter als Sie. Sie sind fundiert.)

- (C) weil ich nicht meinte und nicht auch gehört hätte - das haben auch die Vertreter der Wasserverbände und die Genossen in den Wasserverbänden hier gesagt -, daß sie nicht zur Not damit leben könnten. Zur Not können Sie damit leben und es auch so organisieren.

Die große Sorge neben den sachlichen Einwänden, die auch von den Wasserverbänden geteilt wurden, ist doch, daß dieser Zweifel bezüglich der Verfassungsgemäßheit dazu führen kann, daß schon ein Kläger in diesen großen Verbänden, der seinen Beitrag nicht zahlen möchte oder der bei der nächsten Erhöhung, die zweifellos bei den zahlreichen Aufgaben im Gewässerschutz anstehen wird, nicht mitspielen will, dann sagt: Jetzt klage ich, weil ich bezüglich der Verfassungsmäßigkeit Zweifel habe. Das würde dann die Arbeit des ganzen Verbandes lahmlegen. Das ist der Tatbestand, und deswegen ist Ihr Gesetzentwurf auch aus diesem Grunde so bedenklich.

Im übrigen - ich denke, man kann es so zusammenfassen - ist uns nicht ersichtlich, worauf wir mehrfach hingewiesen haben, daß es wirklich notwendig war, eine so umfangreiche und komplizierte neue Gesetzgebungsmaterie aus der Taufe zu heben.

Wenn man schon meint, man müsse die Materie der Wasserverbände mit neuen Gesetzgebungsaktivitäten angehen - falls wir in dem gleichen Verfahren weitergehen, stehen in diesem und im nächsten Jahr für den neuen Landtag noch jede Menge weiterer Gesetze bevor -, wäre es doch im Sinne eines Bürokratieabbaus und einer Verwaltungsvereinfachung sinnvoll gewesen, die ganze Materie in einem Gesetz zusammenzufassen. Soweit notwendig, hätte man Sonderbestimmungen für einzelne Wasserverbände erlassen können. Man hätte aber in einem solchen Gesetz den einzelnen Verbänden im Sinne ihrer Selbstverwaltungsaufgabe Spielraum für die Regelung der internen Rechts- und Verfahrensverhältnisse lassen sollen.

Dieser Weg ist nicht eingeschlagen worden. Sie haben den Weg der bürokratischen Aufblähung gewählt, den wir nicht für richtig halten. Unsere verfassungsmäßigen Bedenken sind nicht ausgeräumt, sondern verstärkt worden. Deswegen müssen wir die Vorschläge der SPD-Fraktion heute ablehnen.

(Beifall bei F.D.P. und CDU)

Frau Vizepräsident Friebe: Vielen Dank. - Für die Landesregierung erteile ich Herrn Minister Matthiesen das Wort.

- (A) Matthiesen, Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft: Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Die heute in zweiter Lesung anstehenden Gesetzentwürfe der Landesregierung sind wichtige Elemente in der ökologischen und ökonomischen Erneuerung unseres Landes. Es gilt, die materiell-rechtlichen Vorgaben, die dieses Hohe Haus im Landeswassergesetz, im Landesabfallgesetz, im Landschaftsgesetz und in anderen wichtigen Gesetzen festgeschrieben hat, organisationsrechtlich auf die bewährten alten bzw. neu zu bildenden Träger wasserwirtschaftlicher und abfallwirtschaftlicher Maßnahmen zu übertragen.

Wir benötigen - ich will es deutlich sagen - in unserem hochindustrialisierten Land mit den vielfältigen konkurrierenden Ansprüchen an das Wasser große Flußgebietsverbände mit neuen, sicheren Grundlagen. Sie müssen damit die ganze Bandbreite notwendiger wasserwirtschaftlicher und abfallwirtschaftlicher Maßnahmen durchführen können. Die neuen Vorschriften des Landeswassergesetzes und des Landesabfallgesetzes erfordern einen leistungsfähigen Organisations- und Finanzierungsrahmen.

In dem Gesamtkontext, auch durch Zusammenschluß die dauerhafte Leistungsfähigkeit in bezug auf Ökologie, Finanzierung und Beteiligungsverfahren zu sichern, sieht die Landesregierung auch den Änderungsantrag der SPD-Fraktion, Ruhrverband und Ruhrtalsperrenverein zu einem neuen Ruhrverband zusammenzulegen. Die gefundenen Übergangsregelungen zeigen, daß der Zusammenschluß materiell nicht von heute auf morgen gehen kann. Die Orientierung am Verursacherprinzip ist umwelt- und ordnungspolitisch nach Auffassung der Landesregierung der richtige Weg.

- (B) Die neuen Aufgabenkataloge der fünf Verbände sind optimal, das heißt bedarfsgerecht auf die einzelnen Flußgebiete unter Einbeziehung der ökologischen Anforderungen zugeschnitten. Neben den klassischen Aufgaben der Vorflutregelung und Abwasserbeseitigung werden die Verbände nunmehr auch weitgehend für die Renaturierung ausgebauter Gewässer, für die Behebung nachteiliger ökologischer Veränderungen infolge von Grundwasserabsenkungen, für die Regelung des Grundwasserstandes, für die Beschaffung und Bereitstellung von Wasser für die Trink- und Betriebswasserversorgung sowie zur Ausnutzung der Wasserkraft, für die Entsorgung von Abfällen, die bei der Durchführung der Verbandsaufgaben anfallen sowie für Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässergüte, der Wassergüte in oberirdischen Gewässern zuständig.

Dementsprechend mußte der Kreis der Mitglieder in den einzelnen Verbänden unterschiedlich neu geformt werden. Zu ihnen gehören - wie bisher - die Verursacher und Vorteilhabenden von Verbandsmaßnahmen als Beitragspflichtige. Die vorgesehenen Grenzkorrekturen für die Verbandsgebiete von Lippeverband und Linksniederrheinischer Entwässerungs-Genossenschaft scheinen mir inzwischen ebenso konsensfähig zu sein wie die Konkretisierung der Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder und sonstiger Personen, die von den Arbeiten der Verbände berührt sein können.

Die von der SPD-Landtagsfraktion vorgenommenen Änderungen zur Ausgestaltung der inneren Verfassung der Verbände liegen auf der Gesamtlinie der von der Landesregierung eingebrachten Vorschläge.

Sie hatte bereits eine gesetzliche Stärkung der Geschäftsführung durch beachtliche Erweiterung ihrer Kompetenzen vorgesehen. Nach den Ergebnissen der öffentlichen Anhörungen der Verbände und Sachverständigen vom 3. März und vom 15. Dezember 1989 schlägt die SPD-Fraktion nunmehr drei Verbandsorgane vor.

Zuständig für die Willenbildung soll sein die Verbandssammlung, für die Überwachung der Verbandsrat und für die Leitungsfunktionen der Vorstand.

Die weiteren Schwerpunkte der Gesetze, meine Damen und Herren, nämlich der Abbau von Genehmigungspflichten für eine Vielzahl von Verbandsmaßnahmen sowie für die Aufnahme von Einzelkrediten, für Vorgaben für die Haushaltsgestaltung und -abwicklung, Grundsätze für die Beitragsmaßstäbe und Vereinfachung der Beitragsveranlagung, dienen letztlich der Stärkung und Sicherheit unserer Verbände sowie der Verwaltungsvereinfachung.

Die Aufsichtsregelung ist nach wie vor eine klare Rechtsaufsicht durch den Staat. Sie war teilweise so schon in den alten Verbandsgesetzen enthalten und ist dem Kommunalrecht und dem Allgemeinen Wasserverbandsrecht nachgebildet. Dabei steht auch eindeutig fest, daß im Rahmen der Rechtsaufsicht Anordnungsbefugnisse der Aufsichtsbehörden dann notwendig sind, wenn ein Verband seine übernommenen öffentlich-rechtlichen Pflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht im erforderlichen Umfang erfüllt.

Abschließend noch eine Bemerkung dazu, daß die Landesregierung nicht einen einheitlichen Gesetzentwurf für alle Verbände vorgelegt

(C)

(D)

(Minister Matthiesen)

- (A) hat. Die historische Entwicklung sowie die räumlichen und ökologischen Besonderheiten haben bei den Verbänden einzelne wichtige Unterschiede bei der Aufgabenerledigung und Mitgliederstruktur mit sich gebracht. Diese wären in einem Einheitsgesetz nur schwer gesetzestechnisch darstellbar und faktisch praktikierbar gewesen.

Die Reform der großen Wasserverbände gliedert sich als Ordnungs-, Organisations-, Finanzierungs- und Selbstverwaltungsrahmen in die ökologische und ökonomische Erneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen ein und wird nach Überzeugung der Landesregierung sowohl der Selbstverwaltung als auch der umfassenden Aufgabenerledigung für die Zukunft eine gute Basis geben.

(Beifall bei der SPD)

Frau Vizepräsident Friebe: Meine Damen und Herren, weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich schließe die Beratung.

Wir kommen zur Abstimmung. Wir stimmen getrennt über die vier Ziffern der Beschlußempfehlung Drucksache 10/4934 ab.

In Ziffer 1 schlägt der Ausschuß vor, das Lippeverbandsgesetz in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses Drucksache 10/4934 Teil I anzunehmen.

- (B) Zunächst jedoch stimmen wir über den Änderungsantrag der Fraktion der SPD Drucksache 10/5121 zum Lippeverbandsgesetz ab. Wer diesem zustimmen möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. - Danke schön. Wer ist dagegen? - Danke. Stimmenthaltungen? - Damit ist der Änderungsantrag bei Gegenstimmen und Stimmenthaltungen der Fraktionen der CDU und der F.D.P. angenommen.

Wir stimmen nun über Ziffer 1 der oben erwähnten Beschlußempfehlung unter Einbeziehung des soeben angenommenen Änderungsantrags und unter Berücksichtigung der redaktionellen Berichtigungen ab. Wer ihr seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. - Danke schön. Die Gegenprobe! - Danke. Gibt es Stimmenthaltungen? - Ich stelle fest, daß die Ziffer 1 der Beschlußempfehlung angenommen ist und somit das Lippeverbandsgesetz in zweiter Lesung verabschiedet ist.

In Ziffer 2 der Beschlußempfehlung Drucksache 10/4934 empfiehlt der Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung, das Eifel-Rur-Verbandsgesetz in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses anzunehmen. Wer dieser Ziffer unter Einbeziehung der

redaktionellen Berichtigungen seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. - Danke schön. Wer ist dagegen? - Danke. Enthält sich jemand der Stimme? - Dann stelle ich fest, daß Ziffer 2 angenommen ist und somit der Entwurf des Eifel-Rur-Verbandsgesetzes in zweiter Lesung verabschiedet ist.

(C)

Wir stimmen nun über Ziffer 3 der Beschlußempfehlung ab, wonach das Emscher-Genossenschaftsgesetz in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses angenommen werden soll. Wer dieser Empfehlung unter Einbeziehung der redaktionellen Änderungen seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. - Danke schön. Wer ist dagegen? - Vielen Dank. Enthält sich jemand der Stimme? - Damit ist Ziffer 3 ebenfalls angenommen und somit auch dieser Gesetzentwurf in zweiter Lesung verabschiedet.

Wir stimmen nun über Ziffer 4 der Beschlußempfehlung ab, wonach das Ruhrverbändegesetz in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses angenommen werden soll.

Hier müssen wir zunächst abstimmen über den vorliegenden Änderungsantrag der Fraktion der SPD Drucksache 10/5131 abstimmen. Wer diesem Änderungsantrag seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. - Danke schön. Wer ist dagegen? - Danke. Enthält sich jemand der Stimme? - Damit ist der Änderungsantrag angenommen worden.

(D)

Wir stimmen nun über Ziffer 4 der Beschlußempfehlung ab. Wer ihr unter Einbeziehung des soeben angenommenen Änderungsantrags und unter Berücksichtigung der redaktionellen Änderung zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. - Danke schön. Die Gegenprobe bitte! - Gibt es Stimmenthaltungen? - Damit ist Ziffer 4 der Beschlußempfehlung angenommen und somit auch das Ruhrverbändegesetz in zweiter Lesung verabschiedet.

Abschließend stimmen wir über das LINEGG ab, zu dem Ihnen die Beschlußempfehlung des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung Drucksache 10/5046 vorliegt. Wer der Beschlußempfehlung zustimmen möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. - Danke schön. Ist jemand dagegen? - Danke. Enthält sich jemand der Stimme? - Damit ist die Beschlußempfehlung angenommen und somit auch das LINEGG in zweiter Lesung verabschiedet.

(Beifall bei der SPD)

Damit ist dieser Tagesordnungspunkt erledigt.